

Bekanntmachung des Landkreises Celle

Ergebnis der UVP-Vorprüfung – Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung / Beregnungsverband Flotwedel

Der Beregnungsverband Flotwedel hat eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung für eine Grundwasserentnahme in Höhe von 1.797.852 m³ pro Jahr für die Jahre 2023 und 2024 beantragt. Es ist beabsichtigt, die Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme in Höhe von 1.797.852 m³/a für die Jahre 2023 und 2024 zu genehmigen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient landwirtschaftlichen Zwecken (Feldberegnung).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 7 UVPG sowie Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die beschriebenen Merkmale des Vorhabens weisen keine Änderungen gegenüber dem in der Vergangenheit praktizierten Umfang der landwirtschaftlichen Feldberegnung auf, sodass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens sowie ihr Zusammenwirken mit weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben werden mittels einer numerischen Grundwasserströmungsmodellierung ermittelt und dargestellt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung von im Antrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Da keine Erhöhung der Grundwasserfördermenge beantragt ist, die geeignet wäre, neue Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzgüter im Vergleich zum IST-Zustand hervorzurufen, können im Zuge der bloßen Fortführung der Entnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensstandort lässt laut Aussage der naturschutzfachlichen Beurteilung vom Dezember 2020 aufgrund von Gewöhnungseffekten des Naturhaushaltes und des

Landschaftsbildes an eine gleichbleibende Grundwasserentnahme keine Empfindlichkeiten erkennen, aufgrund derer erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Die Grundwasserteilkörper „Örtze Lockergestein links“ (OLL), „Fuhse Lockergestein rechts“ (FLR) und „Wietze/Fuhse Lockergestein“ (WFL), aus denen das Grundwasser entnommen wird, sind in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte und einer Belastung mit sonstigen Schadstoffen als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Die Grundwasserentnahme wird auf der Grundlage des ökologischen Risikomanagements überwacht, so dass hierdurch nachteilige Beeinträchtigungen Dritter ausgeschlossen werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Celle, den 15.05.2023

Landkreis Celle

Der Landrat

Amt für Umwelt und ländlichen Raum

Abteilung Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Sander